

Sitzungsbericht

Nr. 34	Ausgegeben in Bonn, am 19. September 1950	1950
--------	-------------------------------------------	------

34. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 8. September 1950 um 14 Uhr

<p>Vorsitz: Ministerpräsident Arnold Ministerpräsident Dr. Ehard</p> <p>Schriftführer: Stadtrat Dr. Klein</p> <p>Anwesend:</p> <p>Baden: Wohleb, Staatspräsident Dr. Fecht, Justizminister</p> <p>Bayern: Dr. Ehard, Ministerpräsident Dr. Pfeiffer, Staatsminister Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft Dr. Josef Müller, Staatsminister für Justiz</p> <p>Groß-Berlin: Prof. Dr. Reuter, Oberbürgermeister Dr. Klein, Stadtrat Dr. Haas, Stadtkämmerer</p> <p>Bremen: Ehlers, Senator van Heukelum, Senator</p> <p>Hamburg: Dr. Nevermann, Bürgermeister</p> <p>Hessen: Stock, Ministerpräsident Dr. Hilpert, Staatsminister der Finanzen Zinnkann, Staatsminister</p> <p>Niedersachsen: Voigt, Minister für Kultus</p> <p>Nordrhein-Westfalen: Arnold, Ministerpräsident Dr. Weitz, Minister der Finanzen Dr. Sträter, Justizminister Frau Teusch, Minister für Kultus und Arbeit</p> <p>Rheinland-Pfalz: Altmeier, Ministerpräsident Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultus-Minister</p> <p>Schleswig-Holstein: Dr. Bartram, Ministerpräsident Kraft, Finanzminister Asbach, Landesminister</p> <p>Württemberg-Baden: Dr. Beyerle, Justizminister Stooss, Minister für Landwirtschaft</p> <p>Württemberg-Hohenzollern: Dr. Sauer, Kultusminister</p>	<p>Mitteilungen 570C/D</p> <p>Beratung der Geschäftsordnung (BR-Drucks. Nr. 660/50) 570 D</p> <p>Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter 570 D, 572 A</p> <p>van Heukelum (Bremen) 571 C</p> <p>Dr. Seidel (Bayern) 571 D, 572 A</p> <p>Dr. Nevermann (Hamburg) 571 D</p> <p>Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 571 D</p> <p>Beschlußfassung: Annahme der Vorlage mit zwei Änderungen . 571 D, 572 A</p> <p>Wahl des Präsidenten</p> <p>Arnold (Nordrhein-Westfalen) 572 B</p> <p>Beschlußfassung: Wahl des Ministerpräsidenten Dr. Ehard (Bayern) 572 B/C</p> <p>Dr. Ehard (Bayern) 572 C</p> <p>Wahl der Vizepräsidenten 573 D (D)</p> <p>Beschlußfassung 573 D, 574 A</p> <p>Wahl der Schriftführer 574 A</p> <p>Beschlußfassung 574 B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über den endgültigen Lastenausgleich — Einsetzung eines Sonderausschusses Lastenausgleich — 574 B</p> <p>van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 574 B</p> <p>Dr. Fecht (Baden) 574 C</p> <p>Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 574 D</p> <p>Beschlußfassung: Einsetzung eines Sonderausschusses von 12 Mitgliedern 574 D, 575 A</p> <p>Nachträgliche Empfehlungen zum Gesetz nach Art. 131 GG (BR-Drucks. Nr. 578/50) 575 A</p> <p>Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 575 A, 578 A</p> <p>Dr. Sauer (Württemberg-Hohenzollern) 576 D, 578 D</p> <p>Voigt (Niedersachsen) 577 B</p> <p>Dr. Hilpert (Hessen) 577 C, 577 D, 578 A, 578 D</p> <p>Dr. Nevermann (Hamburg) 577 A</p> <p>Schäffer, Bundesminister der Finanzen 578 B</p> <p>Ehlers (Bremen) 578 B</p> <p>Kraft (Schleswig-Holstein) 578 C</p> <p>Beschlußfassung: Annahme von Empfehlungen an Bundesregierung und Bundestag 579 A/D</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes (BR-Drucks. Nr. 689/50) 579 D</p> <p>Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter 579 D</p> <p>Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 580 A</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 688/50) 580 A
 Stooss (Württemberg-Baden), Bericht-
 erstatte 580 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG 580 B/C
- Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durch-
 führung des Gesetzes über eine **landwirt-
 schaftliche Betriebszählung im Vereinigten
 Wirtschaftsgebiet** (BR-Drucks. Nr. 678/50) . . . 580 C
 Stooss (Württemberg-Baden), Bericht-
 erstatte 580 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung
 mit Art. 129 GG 580 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der **Be-
 steuerung des Kleinpflanzertabaks im Ernte-
 jahr 1950** (BR-Drucks. Nr. 662/50) 580 D
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatte 580 D
 Dr. Lauffer (Niedersachsen) 581 C
 Beschlußfassung: Zustimmung mit
 Änderungen 581 C/D
- Verwaltungsanordnung betr. **Richtlinien für
 die Besteuerung bei der Einkommen-, Körper-
 schaft- und Gewerbesteuer**, für das zweite
 Halbjahr 1948 und 1949 zwischen dem Bundes-
 gebiet einerseits und Groß-Berlin (West) an-
 dererseits (BR-Drucks. Nr. 632/50) 581 D
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatte 581 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
 Art. 108 Abs 6 GG 581 D
- (B) Entwurf einer Verordnung über die **Bereit-
 stellung von Lagern und über die Verteilung
 der in das Bundesgebiet aufgenommenen
 Deutschen aus den unter fremder Verwaltung
 stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen
 und der Tschechoslowakei auf die Länder des
 Bundesgebietes** (BR-Drucks. Nr. 659/50) . . . 582 A
 van Heukelum (Bremen),
 Berichterstatter 582 A, 584 A, 584 B
 Voigt (Niedersachsen) 582 C, 583 D
 Wohleb (Baden) 582 C
 Dr. Auerbach (Niedersachsen) 582 D
 Dr. Lauffer (Niedersachsen) 583 A
 Dr. Lukaschek, Bundesminister für An-
 gelegenheiten der Vertriebenen 583 A
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 584 A
 Dr. Hilpert (Hessen) 584 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
 Art. 119 GG mit Änderungen 583 B/584 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Abänderung des
 niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für
 Jugendliche** vom 9. Dezember 1948 (BR-
 Drucks. Nr. 703/50) 584 C
 Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht-
 erstatte 584 C
 Dr. Seidel (Bayern) 584 D
 Beschlußfassung: Zustimmung 584 D
- Nächste Sitzung 584 D

Die Sitzung wird um 14.10 Uhr durch den Präsi-
 denten, Ministerpräsident Arnold, eröffnet.

Präsident **ARNOLD**: Meine sehr verehrten
 Damen und Herren! Ich erkläre die 34. Sitzung des
 Bundesrates für eröffnet. Ich darf den Mitgliedern

des Bundesrates, den Herren Vertretern der Bun-
 desregierung und den Vertretern der Presse den
 Gruß des Präsidiums entbieten. (C)

Es liegen Ihnen die Niederschriften über die 32.
 und 33. Bundesratsitzung vor. Darf ich fragen, ob
 gegen diese Niederschriften irgendwelche Einwan-
 de zu erheben sind? — Ich stelle fest, daß das nicht
 der Fall ist und daß die Niederschriften damit ge-
 nehmigt sind.

Die Tagesordnung für die heutige Bundesrats-
 sitzung nebst Nachtrag liegt Ihnen ebenfalls vor.
 Darf ich fragen, ob gegen die einzelnen Punkte der
 Tagesordnung Einwendungen zu erheben sind? —
 Ich stelle fest, daß das nicht der Fall ist, und erkläre
 die Tagesordnung für angenommen.

Zunächst habe ich einige **geschäftliche Mitteilun-
 gen** den Damen und Herren des Bundesrates zu
 machen. Die Landesregierung von Schleswig-Hol-
 stein hat zu **Mitgliedern des Bundesrates** folgende
 Herren ernannt:

Ministerpräsident Dr. Walter Bartram,
 Landesminister Dr. Dr. Pagel,
 Landesminister Kraft,
 Landesminister Dr. Andersen;

zum stellvertretenden Mitglied Herrn Landesmini-
 ster Asbach.

Für den **Vermittlungsausschuß** werden von der
 Landesregierung Schleswig-Holstein in Vorschlag
 gebracht Herr Ministerpräsident Dr. Walter Bar-
 tram und als stellvertretendes Mitglied Herr Lan-
 desminister Dr. Andersen. — Widerspruch erhebt
 sich nicht. Ich darf die neu eingetretenen Mitglieder
 des Bundesrates herzlich willkommen heißen. Im
 Vermittlungsausschuß war das Land Nordrhein-
 Westfalen bisher durch Herrn Minister Dr. Spiecker
 vertreten. Herr Dr. Spiecker befindet sich, wie Sie
 wissen, zur Zeit auf einer Auslandsreise. Es muß
 also für die Zeit seiner Abwesenheit ein Vertreter
 benannt werden. Namens des Landes Nordrhein-
 Westfalen schlage ich Ihnen Herrn Justizminister
 Dr. Sträter vor. — Ich stelle fest, daß sich dagegen
 kein Widerspruch erhebt. (D)

Das niedersächsische Kabinett teilt mit, daß nach-
 folgende Mitglieder aus dem **Bundesrat ausgeschie-
 den** sind: die Herren Staatsminister Dr. Dr. Gereke,
 Dr. Strickrodt, Dr. Hofmeister und Dr. Fricke.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit Veranlassung
 nehmen, allen ausgeschiedenen Mitgliedern des
 Bundesrates den aufrichtigen Dank für ihre Mit-
 arbeit im Bundesrat zum Ausdruck zu bringen.

Der **Ausschuß für innere Angelegenheiten** des
 Bundesrats schlägt dem Plenum des Bundesrates
 einstimmig vor, zum **Sekretär des Ausschusses**
 Herrn Dr. Carl von Hobe zu ernennen. Darf ich
 fragen, ob gegen diesen Vorschlag etwas zu sagen
 ist? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest,
 daß der Vorschlag seitens des Plenums sanktioniert
 worden ist.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und
 kommen zu Punkt I der Tagesordnung:

**Beratung der Geschäftsordnung des Bundes-
 rates** (BR-Drucks. Nr. 660/50).

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Bericht-
 erstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Her-
 ren! Ich habe erst vor wenigen Minuten erfahren,
 daß ich über diesen Gegenstand Bericht erstatten
 soll, und bitte deshalb um Entschuldigung, wenn
 der Bericht vielleicht nicht ganz geordnet ausfällt.
 Zunächst darf ich einen allgemeinen Überblick
 geben über das, was die neue Geschäftsordnung

(A) gegenüber der bisherigen vorläufigen Geschäftsordnung an Änderungen enthält. Das ist einmal die **Erweiterung des Präsidiums** in der Weise, daß künftig — § 3 sieht das vor — der Bundesrat aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und vier Vizepräsidenten auf ein Jahr wählt. Diesem Präsidium sind in § 5 Aufgaben der Beratung und Unterstützung des Präsidenten in der Geschäftsführung übertragen. Es ist auch bestimmt, in welcher Reihenfolge die Vizepräsidenten den Präsidenten vertreten, nämlich in der durch die Wahl gekennzeichneten Reihenfolge.

Der Vorentwurf der Geschäftsordnung hatte dem Präsidium weitere Aufgaben zugedacht, als sie in dem Ihnen nunmehr vorliegenden Vorschlag enthalten sind. Das Präsidium sollte in einzelnen Punkten an die Stelle des bisherigen Beirats treten. Bei der Vorbehandlung dieser Vorlage hat man sich aber doch entschlossen, den Beirat mit seinen bisherigen Aufgaben beizubehalten. Hinsichtlich des Beirats ist nur insofern eine Änderung eingetreten, als statt der bisherigen Bestimmung, wonach jedes Land einen Vertreter in den Beirat zu entsenden hatte, nunmehr festgelegt ist, daß jedes Land seinen Bevollmächtigten in diesen Beirat entsendet.

Bemerkenswert ist auch die Bestimmung über die **Abstimmung** in den Sitzungen. In § 12 Abs. 1 wird gesagt, daß nach Schluß der Beratung die Auffassung der in der Sitzung vertretenen nicht stimmberechtigten Länder festgestellt wird. In Abs. 2 heißt es dann:

Abstimmungen sind in der alphabetischen Reihenfolge der Länder durchzuführen.

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß zum mindesten dann, wenn nicht völlige Einstimmigkeit sich von vornherein ergibt, statt der Abstimmung durch Handerheben und Abzählen nun regelmäßig der Aufruf in der alphabetischen Reihenfolge der Länder erfolgen und damit die Willensmeinung des Bundesrates festgestellt werden soll.

(B) Eine Änderung hat ferner die Bestimmung über die **Berichterstattung im Plenum** erfahren. Es war zunächst vorgesehen, daß nur der federführende Ausschuß berichten soll. Man hat aber in dem Ihnen vorliegenden Entwurf doch daran festgehalten, daß die Ausschüsse berichten (§ 22). Jedoch ist in dem neuen Abs. 4 dieses § 22 bestimmt:

Das Präsidium kann bestimmen, daß nur der federführende Ausschuß dem Bundesrat über die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses berichtet.

Es wird also die Möglichkeit eröffnet, daß aus Gründen der Kräfteökonomie nur ein Ausschuß, nämlich der federführende Ausschuß, mit der Berichterstattung an das Plenum beauftragt wird. Grundsätzlich soll aber jeder Ausschuß berichten.

Weiter ist bemerkenswert, daß in § 28 Abs. 3 über die **Niederschrift bei nichtöffentlichen Sitzungen** eine Bestimmung aufgenommen ist. Hier heißt es:

Das Präsidium kann bestimmen, daß über nichtöffentliche Sitzungen ein Bericht nicht aufgenommen wird. Ebenso beschließt es über die Behandlung des Berichtes.

Bemerkenswert ist auch — ebenfalls als Neuerung — der § 30, in dem gesagt ist:

Will der Bundesrat im einzelnen Falle von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

Dieser Vorschlag bedeutet also, daß zwar mit Mehrheitsbeschluß eine Änderung der Geschäftsordnung

herbeigeführt, also eine auch für die Zukunft weiterdauernde Neufassung irgend einer Bestimmung mit Mehrheit beschlossen werden kann, daß aber, wenn nur in einem einzelnen Fall von einer Bestimmung der Geschäftsordnung abgewichen werden soll, es eines einstimmigen Beschlusses bedarf.

Ich glaube, daß ich damit wohl die wesentlichsten Neuerungen des Entwurfes vorgetragen habe. Im übrigen sind die bisherigen Bestimmungen teilweise wörtlich wiedergegeben, teilweise rein redaktionell geändert worden.

Präsident **ARNOLD**: Ich darf dem Herrn Berichterstatter danken. Wir treten in die Aussprache ein.

VAN HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Ich habe noch eine kurze Anmerkung zu machen. In § 22 Abs. 4 ist die Rede vom **federführenden Ausschuß**. Ich finde aber nirgends etwas darüber, wer den federführenden Ausschuß bestimmt oder wie er überhaupt entsteht. Ich glaube, es müßte klar gestellt werden, daß der Präsident den federführenden Ausschuß bestimmt und darüber entscheidet, daß nur er Bericht erstattet.

Präsident **ARNOLD**: Die Geschäftsordnung hat eine solche Bestimmung, soweit ich das übersehe, bisher nicht. Aber ich glaube, man kann praktisch so verfahren, daß das Präsidium in einer wichtigen Angelegenheit bestimmt, wer der federführende Ausschuß sein soll. Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß in § 22 Abs. 4 ein sprachlicher Fehler enthalten ist. Es heißt hier:

Das Präsidium kann bestimmen, daß der federführende Ausschuß dem Bundesrat über die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses berichtet.

Es muß heißen: „der Ausschüsse.“

Dr. SEIDEL (Bayern): Ich stelle den Antrag, § 21 Abs. 1 folgendermaßen zu fassen:

Der Ausschuß bestellt, soweit erforderlich, für die Beratung im Ausschuß für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatter.

Mir scheint diese Änderung notwendig; denn § 21 befaßt sich nur mit den internen Beratungen der Ausschüsse. Die Bestellung eines Berichterstatters für die Vollversammlung ist in § 22 Abs. 1 geregelt.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Ich möchte darauf hinweisen, daß in § 13 die Bestimmung enthalten ist:

Der Präsident überweist die Vorlagen den zuständigen Ausschüssen und bestimmt den federführenden Ausschuß.

Präsident **ARNOLD**: Die Frage ist damit also geschäftsordnungsmäßig geklärt.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich möchte beantragen, daß in § 28 Abs. 1 zwischen „vom“ und „Direktor“ die Worte „Schriftführer oder mit seiner Zustimmung vom“, in § 29 Abs. 2 vor den Worten „von dem Sekretär“ die Worte „von dem Ausschußvorsitzenden oder mit dessen Zustimmung“ eingefügt werden.

Präsident **ARNOLD**: Erhebt sich gegen diese Anregung des Herrn Ministers Dr. Süsterhenn Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist also antragsgemäß **beschlossen**.

Herr Minister Dr. Seidel, würden Sie Ihren Antrag wiederholen!

- (A) **Dr. SEIDEL** (Bayern): Der Antrag lautet — er liegt schriftlich vor —, § 21 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

Der Ausschuß bestellt, soweit erforderlich, für die Beratung im Ausschuß für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatter.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich glaube, daß doch neben dieser Anregung die Fassung des Entwurfs noch einen Sinn hat. Der Antrag besagt: der Ausschuß bestellt, wenn er das für erforderlich hält, für die Behandlung des Gegenstandes im Rahmen des Ausschusses einen Berichterstatter. Man kann dem durchaus zustimmen. Aber der Ausschuß muß auch für die Vollversammlung einen Berichterstatter bestimmen.

Dr. SEIDEL (Bayern): Das ist in § 22 Abs. 1 geregelt, wo es heißt:

Die Ausschüsse berichten dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Beratungen durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder...

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Sie gehen davon aus, daß dieses Mitglied ausdrücklich vom Ausschuß gewählt wird!

Präsident ARNOLD: Wir kommen also jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Ministers **Dr. Seidel**. Erheben Sie gegen diesen Antrag Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich feststellen, daß die gesamte Geschäftsordnung mit den vorgeschlagenen Änderungen einstimmig angenommen worden und damit die alte Geschäftsordnung außer Kraft getreten ist. Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahl des Präsidenten.

- (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir können am heutigen Tage auf eine einjährige praktische politische Arbeit im Bundesrat zurückschauen. Wenn wir uns in dieser Stunde vergegenwärtigen, welche schwierige Gesetzmaterien wir manchenmal zu bearbeiten hatten, dann darf man feststellen, daß es dem Bundesrat in seiner einjährigen Vergangenheit gelungen ist, zu wichtigen, bedeutsamen Fragen des politischen Lebens der Bundesrepublik mit Erfolg Stellung zu nehmen. Ich glaube, wir dürfen ohne Übertreibung sagen, daß der Bundesrat den Aufgaben, die ihm durch das Grundgesetz überwiesen worden sind, in jeder Hinsicht gerecht geworden ist.

Wir haben heute nach den Bestimmungen des Grundgesetzes den Präsidenten des Bundesrates neu zu wählen. Es ist mir persönlich eine besondere Freude und Ehre, namens meines Landes den Vorschlag machen zu dürfen, zu meinem Nachfolger als Präsident des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten **Dr. Ehard** (München) zu wählen. Darf ich, meine Damen und Herren, fragen, ob weitere Vorschläge gemacht werden? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir sofort zur Abstimmung.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja

Schleswig-Holstein	Ja	(C)
Württemberg-Baden	Ja	
Württemberg-Hohenzollern	Ja	

Dann darf ich feststellen, meine Damen und Herren, daß Herr Ministerpräsident **Dr. Ehard** (Bayern) einstimmig zum Präsidenten des Deutschen Bundesrates gewählt worden ist.

Es ist mir ein besonderes Bedürfnis, Ihnen, Herr Kollege **Ehard**, zu dieser Wahl meine persönlichen herzlichen und aufrichtigen Glückwünsche zum Ausdruck zu bringen. Es ist mir ebenfalls ein Bedürfnis, hinzuzufügen, daß Sie mit bestem Erfolg dieses überaus wichtige Amt bekleiden werden. Ich darf Sie bitten, Herr Ministerpräsident, nunmehr das Präsidium zu übernehmen.

(Ministerpräsident **Dr. Ehard** übernimmt den Vorsitz.)

Präsident Dr. EHARD: Hoher Bundesrat! Meine Damen und meine Herren! Sie haben mich soeben zum Präsidenten des Bundesrates der Deutschen Bundesrepublik gewählt. Ich danke Ihnen vielmals für die Ehre, die Sie damit mir und meinem Lande Bayern erwiesen haben.

Die Neuwahl des Präsidiums des Bundesrates, die nach dem Grundgesetz alljährlich stattzufinden hat, bedeutet in der Arbeit des Bundesrates keinen eigentlichen Abschnitt, stellt also kein politisch besonders bemerkenswertes Ereignis dar. Wenn ich mir bei der Übernahme des mir von Ihnen übertragenen Amtes dennoch einige Worte gestatte, so verpflichtet mich hiezu vor allem eine Dankeschuld zweierlei Art. Ich habe Ihnen, meine Herren Mitglieder des Bundesrates, Dank zu sagen für das meiner Person bekundete Vertrauen. Ich werde mich bemühen, die Geschäfte so zu führen und den Bundesrat so zu vertreten, daß dieses Ihr Vertrauen durch mich nicht enttäuscht wird.

Ganz besonders drängt es mich, herzlichen Dank zu sagen dem bisherigen Präsidenten, Herrn Ministerpräsidenten **Arnold**, und in gleicher Weise den übrigen Herren des seitherigen Präsidiums, dem Herrn Ministerpräsidenten **Kopf** und dem Herrn Staatspräsidenten **Dr. Gebhard Müller**. Ich bin mir sicher, in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich dem bisherigen Herrn Präsidenten ebenso wie den Herren Vizepräsidenten für die würdige und umsichtige Geschäftsführung das verdiente Lob dieses Hauses ausspreche.

Der erste Bundesratspräsident und mit ihm das erste Bundesratspräsidium haben die schwierige Aufgabe gehabt, den Arbeitsstil einer neuen Institution zu prägen, in der sich ein Stück der neuen Bundesgewalt repräsentiert. Die Art und Weise, in der eine solche neugeschaffene Einrichtung zu praktischer Arbeit antritt ist für die Entfaltung ihrer Tätigkeit ebenso wichtig und manchmal noch wichtiger als die Paragraphen, auf denen sie beruht. Ich glaube, daß nach einem Jahr bundesrätlicher Tätigkeit die Feststellung erlaubt ist: der Bundesrat ist im Sinne seiner verfassungsmäßigen Bestimmung richtig angetreten und ist im Begriff, sich auf seine im Grundgesetz vorgesehene Funktion voll einzuspielen. Wenn in dieser Beziehung manche Wünsche offengeblieben sind und der Bundesrat selbst weit davon entfernt ist, sich in Selbstzufriedenheit zu wiegen, so sind daran auch gewisse konstitutionelle Gebrechen schuld, für die nicht der Bundesrat, sondern der Verfassungs-Gesetzgeber verantwortlich ist. Hier machen sich vielleicht da und dort jene Halbheiten spürbar, die den Bundes-

(A) rat nicht zu jenem vollwertigen föderalistischen Organ mit der gleichzeitigen Funktion einer Zweiten Kammer ausreifen ließen, wie es dem ihm zu Grunde liegenden Bauplan entsprochen hätte. Da dies aber ein feststehendes Faktum ist, meine Damen und meine Herren, und der Zeitpunkt realer Möglichkeiten einer Verbesserung in dieser Richtung nicht abgesehen werden kann wird von seiten des Bundesrates um so mehr alles darangesetzt werden müssen, sich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten so wirksam und förderlich wie möglich zur Geltung zu bringen, nicht um einem Selbstzweck zu frönen, sondern mit einem auf den Gesamtzweck gerichteten Blick.

Ein Organ der Bundesgewalt, das als föderalistische Einrichtung bestimmt ist, hat die Aufgabe, durch seine Tätigkeit den der Gesamtheit zugute kommenden **Nutzen einer föderalistischen Regierungsweise** allgemein zum Bewußtsein zu bringen. Daß dieses Bewußtsein eine Stärkung verträgt, wird nicht bestritten werden können. Nichts könnte für das Ansehen und für eine gute Meinung über föderalistische Regierungsweisen abträglicher sein, als wenn sich mit dem Bundesrat die Vorstellung eines den gesunden Fluß der Bundesgeschäfte hemmenden und unnütz erschwerenden Elements verbinden würde. So sehr der Bundesrat in seiner ganzen Tätigkeit darauf bedacht sein muß, keine begründete Ursache für ein solches Omen zu bilden, so wenig läßt es sich natürlich vermeiden, daß von dem einen oder von dem andern die Einschaltung eines weiteren Organs, wie es der Bundesrat ist, neben dem Bundestag oft als unbequem empfunden wird. Es ist gar kein Zweifel, daß föderalistische Regierungsweisen nun einmal etwas komplizierter sind als einseitig zentralistische. Das gilt aber, meine Damen und meine Herren, genau so für die Demokratie im Verhältnis zu totalitären Systemen. Daß bei uns die **zentralistischen Neigungen** keineswegs abgestorben sind, sondern sich manchmal recht kräftig bemerkbar machen, erleben wir ja täglich auf Schritt und Tritt. Da die gewaltigen Zeitprobleme eine konzentrierte Willensanstrengung erfordern, schleicht sich leicht der Irrtum ein, daß Zentralismus das beste und einfachste Mittel solcher Konzentration sei. Doch dies war nicht der Sinn der Gründung der Deutschen Bundesrepublik, daß dieser Weg noch einmal gegangen werde, dessen Gefahren als dunkelstes Erlebnis unserer Geschichte noch vor unser aller Augen stehen. Wir halten vielmehr am Gründungsgedanken der Bundesrepublik fest und meinen: eine Regierungsmethode, die wie die föderalistische das **Zusammenwirken und das Zusammenspiel aller vorhandenen Wirkkräfte** verlangt, ist für einen gesunden Aufstieg Deutschlands weit erfolgversprechender als die den Mechanisten immer wieder verführenden Vereinfachungsideale einseitiger zentraler Leitung. Die mitwirkenden Kräfte, wie sie nun einmal in den deutschen Ländern liegen, auszulösen und für die Summe der Länder, den Bund, nutzbar zu machen, ist die vornehmste Aufgabe des Bundesrates.

Es erweckt leicht eine falsche Vorstellung vom Bundesrat, ihn nur als eine Interessentenvertretung der Länder zu bezeichnen und gewissermaßen damit sein Interesse zu partikularisieren. Das Interesse des Bundesrates ist wie das des Bundestages und der Bundesregierung auf den Bund gerichtet. Darum liegen alle Bundesangelegenheiten, vor allem soweit sie die Schicksalsfragen der Gesamtion betreffen, in der Sphäre seines teilnehmenden Inter-

esses. Daß der Bund auf diese Weise sich immer mehr zu einem ihm wesensgemäßen Organismus entfaltet, scheint mir auch entscheidend dafür zu sein, ob sich das Gehäuse der Bundesrepublik mit einem echten demokratischen Geist erfüllt, der sie gegen entgegengesetzte, keineswegs überwundene Zeitströmungen gefeit macht.

Ich glaube, der Bundesrat darf es bei der Rückschau auf dieses erste Jahr seiner Tätigkeit für sich in Anspruch nehmen, daß er sich nie in einzelne Länderinteressen verloren hat, sondern sich immer als ein **mitverantwortliches Werkzeug für das Ganze** gefühlt und danach gearbeitet hat. Diesen Weg wird der Bundesrat weitergehen im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Bundesgewalt in der gleichzeitigen Erwartung, daß der Funktion des Bundesrates im Bundesorganismus laufend und mit einem gewissen Vertrauen das gebührende Verständnis entgegengebracht wird.

Der Herr Bundespräsident und der Herr Bundeskanzler haben gestern in diesem Hause in beredten Worten uns die Lage Deutschlands vor Augen geführt, ihren Ernst, ihre Schwierigkeiten, ihre Gefahren, aber auch ihre ermunternden Möglichkeiten und Aussichten, Schritt für Schritt Boden unter den Füßen zu gewinnen, wenn unser Volk sich nur in disziplinierter Geduld übt, klaren Sinnes bleibt, in der Arbeit, die seine Stärke ist, nicht erlahmt, die natürlichen Gegensätze nicht zu unnatürlicher Spaltung des Volkes ausarten läßt, sondern sich in den großen Schicksalsfragen in einem Geist zusammenfindet.

Mit dem festen Willen, an dieser Rettungsaufgabe nach Kräften mitzuarbeiten mit dem Blick auf das ganze Deutschland und darüber hinaus auf die sich langsam, nur allzu langsam ihrer schicksalsmäßigen Zusammengehörigkeit bewußt werdende Welt (D) freier Völker tritt der Deutsche Bundesrat in das zweite Jahr seiner Tätigkeit ein.

(Beifall.)

Damit darf ich Sie einladen, meine Damen und Herren, in der Tagesordnung fortzufahren.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Wahl der Vizepräsidenten.

Es haben unter den Ländern bereits Vorbesprechungen stattgefunden, und es werden als Vizepräsidenten folgende Herren in der nachstehenden Reihenfolge vorgeschlagen:

1. Herr Ministerpräsident Arnold von Nordrhein-Westfalen,
2. Herr Oberbürgermeister Professor Dr. Reuter von Berlin,
3. Herr Senatspräsident Kaisen von Bremen,
4. Herr Staatspräsident Wohleb von Baden.

Ich würde vorschlagen, wenn keine anderen Anregungen erfolgen, daß wir die Wahl der Vizepräsidenten gemeinsam vornehmen. Darf ich Sie zunächst fragen, meine Damen und Herren, ob andere Vorschläge gemacht werden? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß Sie mit diesen Vorschlägen und auch mit ihrer Reihenfolge einverstanden sind.

Somit stelle ich fest, daß **einstimmige Annahme** erfolgt. Ich möchte gleich die Herren fragen, ob sie gewillt sind, die Wahl anzunehmen.

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen): Ich bin bereit, die Wahl anzunehmen.

Dr. REUTER (Berlin): Ich bin bereit, die Wahl anzunehmen.

(A) **EHLERS** (Bremen): Ich darf erklären, daß Herr Senatspräsident Kaisen die Wahl annimmt.

Dr. FECHT (Baden): In Vertretung des Herrn Staatspräsident Wohleb erkläre ich hiermit dessen Zustimmung.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf bei dieser Gelegenheit die Bitte an die Herren des Präsidiums aussprechen, in vertrauensvoller Weise mit mir zusammenzuarbeiten zum Wohle des Ganzen. Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft vielmals.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Wahl der Schriftführer.

Nach der Geschäftsordnung sind zwei Schriftführer zu wählen. Es werden vorgeschlagen: Herr Staatsminister Dr. Stein von Hessen und Herr Landesminister Dr. Andersen von Schleswig-Holstein. Darf ich fragen, ob andere Vorschläge gemacht werden?

Dr. BARTRAM (Schleswig-Holstein): Ich habe Herrn Dr. Andersen noch nicht danach gefragt. Er ist heute nicht hier. Ich muß daher den Vorbehalt machen, daß er annimmt.

Präsident **Dr. EHARD**: Das ist aber wohl anzunehmen.

Dr. BARTRAM (Schleswig-Holstein): Es ist vielleicht doch besser, eventuell einen Vertreter zu bestimmen, weil ich nicht weiß, ob Herr Dr. Andersen es arbeitsmäßig schaffen wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir können es ja so machen, daß wir die Wahl heute vornehmen und er dann gefragt wird, ob er bereit ist, die Wahl anzunehmen. Sollte er das wider Erwarten nicht tun, dann können wir in der nächsten Sitzung eine ergänzende Wahl vornehmen. Wären die Herren damit einverstanden? Oder werden noch andere Vorschläge gemacht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle also fest, daß Sie mit dieser Wahl einstimmig einverstanden sind. Auch die Herren Schriftführer bitte ich um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Folgezeit.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den endgültigen Lastenausgleich — Einsetzung eines Sonderausschusses Lastenausgleich —.

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Flüchtlingsausschuß hat sich erlaubt, an den Herrn Präsidenten des Bundesrates schriftlich die Anregung zu geben, für das Gesetz eines Lastenausgleiches einen Sonderausschuß nach § 3 der vorläufigen und auch der jetzigen Geschäftsordnung zu bestellen. Ich glaube, daß ich bei der Bedeutung, dem Gewicht und dem Umfange des Lastenausgleichsgesetzes keine weitere Begründung für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Sonderausschusses, der die Aufgabe haben soll, vorbereitend, ausgleichend und koordinierend die Angelegenheit für die Beratung im Bundesrat zu bearbeiten, zu geben brauche.

In dem Schreiben wird vorgeschlagen, daß die Schwerpunkte bei dem Ausschuß für Finanzen und dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen liegen sollen und daß weitere sechs Ausschüsse, die ich der Zeitersparnis wegen hier nicht verlesen will, beteiligt

werden. In dem Schreiben wird noch darauf hingewiesen, daß es kaum angängig sei, die Aufgabe des Ausschusses zu befristen, da auch nach Annahme des Gesetzes mit dem Erlaß der Durchführungsbestimmungen und anderen Fragen wohl noch genügend Arbeit für den Sonderausschuß vorliegen werde. Federführend soll dieser Ausschuß sein. Er soll nachher auch Bericht erstatten. Sämtliche Ausschüsse sollen spätestens mit Ablauf der ersten 8 Tage der Dreiwochenfrist ihre Stellungnahme diesem Sonderausschuß mitteilen, damit die letzten 14 Tage der Dreiwochenfrist zur Verfügung stehen, um die Arbeiten des Ausschusses zu erledigen.

Ich glaube, daß ich damit das Schreiben genügend erläutert habe, und darf nur noch darauf hinweisen, daß 12 Mitglieder empfohlen werden. Die Zweckmäßigkeit dieses Ausschusses liegt, wie gesagt, auf der Hand, und ich darf Sie bitten, diesen Sonderausschuß einzusetzen.

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß soll nach einer Besprechung, die heute unter den Vertretern der Länder stattgefunden hat, in erster Linie nur aus Bundesratsmitgliedern bestehen, mit dem Recht, sich durch andere Persönlichkeiten vertreten zu lassen. Es wurde zunächst einmal festgestellt, welche Länder jetzt schon in der Lage sind, zu sagen, wen sie als Vertreter entsenden wollen. Berlin hatte genannt Herr Stadtrat Dr. Klein, Baden Herrn Finanzminister Dr. Eckert — in Vertretung des Herrn Dr. Eckert Herrn Ministerialdirektor a. D. Bund —, Bremen Herrn van Heukelum, Hamburg Herrn Dr. Dudek, Hessen hat sich bis jetzt nicht geäußert. Weiter haben vorgeschlagen Niedersachsen Herrn Minister Albertz, Nordrhein-Westfalen Herrn Finanzminister Dr. Weitz, Rheinland-Pfalz Herrn Finanzminister Dr. Hoffmann, Schleswig-Holstein Herrn Finanzminister Kraft, Württemberg-Baden Herrn Landwirtschaftsminister Stooß, Württemberg-Hohenzollern Herrn Staatspräsident Dr. Müller, Bayern hat ebenfalls noch keinen Vorschlag in der Besprechung machen können. Ich nehme an, daß die fehlenden Vorschläge noch nachgeliefert werden.

Weiter habe ich zu beantragen, daß der Bundesrat beschließen möge, zum Vorsitzenden dieses künftigen Ausschusses Herrn Senator Dr. Dudek zu bestimmen, der ja hier als Sachverständiger für diese Angelegenheit bekannt ist. Herr Stadtrat Dr. Klein hat es freundlicherweise übernommen, einstweilen den Vorsitz zu führen, da Herr Dr. Dudek sich z. Zt. auf Urlaub befindet. Die erste Sitzung des Ausschusses soll bereits nächsten Donnerstag stattfinden. Herr Stadtrat Dr. Klein wird entsprechende Einladungen ergehen lassen.

Ich darf also bitten, in diesem Sinne einen Beschluß zu fassen.

Dr. JOSEF MÜLLER (Bayern): Bayern schlägt Herrn Wirtschaftsminister Dr. Seidel vor.

STOCK (Hessen): Wir benennen Herrn Minister Zinnkann.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf also grundsätzlich das Einverständnis zu der Einsetzung und Besetzung dieses Sonderausschusses feststellen. Die noch fehlenden Benennungen bitte ich, möglichst bald schriftlich einzureichen.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Bezüglich der Vertreter waren wir uns darüber einig, daß auch variiert werden kann, daß also das ordentliche

- (A) Mitglied in der Lage sein soll, je nach dem Gegenstand, der bei der nächsten Sitzung zur Sprache kommt, ein besonders sachkundiges Mitglied, einen anderen Minister, Beamten oder sonstigen Beauftragten des Landes zu entsenden.

Präsident Dr. EHARD: Das bedeutet also praktisch, daß nur die Mitglieder benannt werden und daß die Vertreter je nachdem von den einzelnen Ländern geschickt werden können. — Besteht Übereinstimmung, daß wir so verfahren und daß der Ausschuß so zusammengesetzt wird? — Ich darf die einstimmige Annahme feststellen.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Nachträgliche Empfehlungen zum Gesetz nach Art. 131 GG (BR-Drucks. Nr. 578/50).

- Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen ist eines der wichtigsten Gesetze, die den Bundesrat bisher beschäftigt haben. Es ist wichtig einmal für den von diesem Gesetz betroffenen Personenkreis, wichtig aber vor allen Dingen auch für den Gesamtbereich der inneren Verwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Infolgedessen haben sich der Bundesrat bzw. seine verschiedenen Ausschüsse sehr intensiv mit diesem Gesetz beschäftigt. Das Plenum behandelt diesen Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung bereits zum zweiten Male. Es war angesichts der Fülle des Stoffes und der weittragenden Bedeutung der mit diesem Gesetz verbundenen Entscheidungen nicht möglich, innerhalb der nach Art. 76 Abs. 2 GG vorgesehenen Dreiwochenfrist eine abschließende, definitive Stellungnahme des Bundesrates herbeizuführen. In der letzten Plenarsitzung, in der wir uns mit diesem Gesetz befaßt haben, wurde daher beschlossen, einen **Sonderausschuß** einzusetzen, der sich aus Angehörigen des Ausschusses für innere Angelegenheiten, des Finanzausschusses und des Flüchtlingsausschusses zusammensetzen hat. Aufgabe dieses Sonderausschusses sollte abgesehen von einer allgemeinen Überarbeitung und Überprüfung der bisher von den verschiedenen Ausschüssen übereinstimmend ausgearbeiteten Empfehlungen sein, sich insbesondere mit der Frage der finanziellen Deckung dieses Gesetzes bzw. der durch die Verabschiedung dieses Gesetzes für den Bund erwachsenden Ausgaben zu beschäftigen.

Ich brauche Ihnen hier nicht den Inhalt des Gesetzentwurfes und auch nicht im einzelnen alle Abänderungsempfehlungen vorzutragen, die das Ergebnis der Ausschuarbeit darstellten. Die **Abänderungsempfehlungen**, die Ihnen schriftlich vorliegen, umfassen insgesamt 16 Seiten. Die einzelnen Abänderungen sind auch mit den entsprechenden Begründungen, die gleichfalls von den Ausschüssen übereinstimmend beschlossen worden sind, versehen. Es ist jedoch notwendig, daß ich wenigstens auf einige der wichtigsten Abänderungsvorschläge und Probleme, die sich durch dieses Gesetz ergeben, zurückkomme.

Zunächst handelte es sich um die Frage der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines derartigen Gesetzes unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Es tauchte eine doppelte Frage auf. Das war erstens die Frage, ob die Flüchtlingsbeamten im Verhältnis zu den einheimischen oder im Bundesgebiet beschäftigten Be-

- amten überhaupt anders behandelt werden dürften, zweitens gleichfalls unter dem Gesichtspunkt der gleichen Behandlung aller durch das Gesetz die Frage, ob es zulässig sei, aus der Kategorie der Flüchtlinge die Beamten herauszunehmen und sie einer andersartigen, und zwar besseren Regelung zu unterwerfen, als es generell voraussichtlich hinsichtlich der Gesamtheit der Flüchtlinge möglich sein könnte. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten, für den ich hier spreche, ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Regelung des Regierungsentwurfes grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist, da Art. 131 GG die Grundlage einer selbständigen Regelung darstellt, weil ja die Flüchtlingsbeamten als Gruppe der öffentlichen Bediensteten doch als eine gewisse selbständige Gruppe herauszunehmen sind und offensichtlich der Verfassungsgesetzgeber gerade durch den Art. 131 GG gezeigt hat, daß auf Grund der besonderen Rechtsstellung dieser Personenkategorie auch eine besondere Behandlung ihrer Fragen möglich und wünschenswert, ja sogar notwendig sei.

Unter den Einzelproblemen, die dieses Gesetz aufwirft, war in der Regierungsvorlage von ganz besonderer Bedeutung die **Pflicht zur sofortigen Unterbringung von zusätzlichen Beamten**, die unter dieses Gesetz fallen, in Bund, Ländern und Gemeinden in Höhe von 20 % des Besoldungsaufwandes und 20 % der Planstellen. Das hätte praktisch bedeutet, daß, während allgemein in der Öffentlichkeit der Gedanke des Abbaus des öffentlichen Dienstes vertreten wird, nunmehr über den wirklichen und echten Bedarf hinaus einfach mechanisch praktisch bis zu 20 % Erhöhungen des gesamten Beamten- und öffentlichen Angestelltenapparates hätte vorgenommen werden müssen. Alle Beteiligten, sowohl der Bund wie die Länder und auch die Vertreter der kommunalen Körperschaften, waren sich darüber einig, daß das in dieser Form nicht durchführbar sei, ganz abgesehen auch von der besonderen finanziellen Belastung. Man hat deshalb einen konstruktiven Gegenvorschlag gemacht, und zwar in Form eines **Stellenvorbehaltes**. Danach soll grundsätzlich bis zur Erfüllung dieses 20 %igen Solls jede Stelle mit Unterbringungsberechtigten, also mit Flüchtlingsbeamten, besetzt werden, und zwar jede Stelle, die frei ist oder frei wird. Es sind aber bei diesem Vorschlag noch gewisse **Lockerungen** vorgesehen, gewisse generelle Ausnahmen aus politischen Erwägungen bei bestimmten Beamtenkategorien. Im einzelnen ergibt sich das aus den gedruckten Empfehlungen. Im übrigen ist eine allgemeine Erleichterung in folgender Weise vorgesehen. Wenn ein Drittel dieses 20 %igen Einstellungssolls erfüllt ist, kann jede dritte Stelle frei durch den Dienstherrn besetzt werden; wenn die Hälfte dieses Solls erfüllt ist, kann jede zweite Stelle besetzt werden.

Ein weiterer Punkt von grundsätzlicher Bedeutung war, daß im Regierungsentwurf — wie sich das jedenfalls aus der Begründung ergab — vorgesehen war, daß als **anrechnungsfähige Flüchtlingsbeamten** nur die aus der Ostzone stammenden Beamten gelten könnten, die auch formell von einer ostzonalen Anstellungsbehörde aus dem Dienst verwiesen worden seien. Das würde praktisch dazu geführt haben, daß diejenigen, die in Erwartung dieser formellen Entlassung oder weil sie noch viel Schlimmeres als eine bloße Entlassung, vielleicht sogar eine Verhaftung und noch mehr zu gewärtigen hatten, ihren Dienst in der Ostzone quittiert haben und inzwischen bei westdeutschen Körperschaften angestellt worden sind oder für die Anstellung in Frage kommen, nicht

- (A) anrechnungsfähig gewesen wären. Hier ist der Änderungsvorschlag gemacht worden, daß auch solche, die es nicht darauf ankommen ließen, entlassen oder verhaftet zu werden, wenn sie die sonstigen Bedingungen erfüllen, mit unter diese Anrechnungsquote fallen.

Außerdem ist eine Abänderung notwendig geworden hinsichtlich des Stichtages des 8. Mai 1945, da insbesondere in West- und Süddeutschland, ja vielleicht sogar in größeren Teilen des Bundesgebietes, die Besetzung bereits vor dem Tage der Kapitulation erfolgt ist und unmittelbar nach dem Einrücken der Besatzungstruppen diese Dienstenthebungen bereits von den Militärbefehlshabern usw. vorgenommen worden sind. Es ist also mit unserer Abänderungsempfehlung sichergestellt, daß auch diese Beamtenkategorien unter das Gesetz fallen.

Die Frage Berlin ist gleichfalls von einer besonderen Wichtigkeit. Das Gesetz soll nach unseren Abänderungsvorschlägen grundsätzlich auch auf die in Berlin wohnenden Personen Anwendung finden. Diese Regelung ist aber davon abhängig gemacht, daß Berlin eine gleichartige gesetzliche Regelung erläßt und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern nach diesem Gesetz zufallen.

Der eigentlich wichtigste Punkt, der die meisten Schwierigkeiten ja schon in den vor der letzten Plenarsitzung stattgefundenen Ausschußberatungen gemacht hat und der auch in der letzten Plenarsitzung zur Gründung und Einsetzung eines kombinierten Sonderausschusses geführt hat, war die Frage der 3 %igen Abgabe oder Gehaltskürzung oder Sonderbesteuerung der im Dienst befindlichen Beamten, gleichgültig wie man das im einzelnen nennen will. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten stand nahezu einhellig auf dem Standpunkt, daß es verfassungsrechtlich in höchstem Maße bedenklich sei und den Gleichheitsgrundsatz verletze, eine Sonderabgabe für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu beschließen. Diesem verfassungsrechtlichen Bedenken hat sich auch der Rechtsausschuß in seinen Beratungen in vollem Umfange angeschlossen. Der andere Weg, eine Kürzung der Beamtengehälter in Höhe von 3 % auf Grund des Rechtes des Bundes zur Rahmengesetzgebung durchzuführen, erwies sich als nicht gangbar, weil keinerlei gesetzliche Möglichkeiten mit Bestimmtheit angeführt werden konnten, die in diesem Falle auch die Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden hätten bewirken können. Aber ganz abgesehen von diesem verfassungsrechtlichen Bedenken waren sich sämtliche Mitglieder des Ausschusses für innere Angelegenheiten — und zwar auf Grund der Kabinettsbeschlüsse — darüber einig, daß dieser Gehaltsabzug oder diese Sondersteuer für Beamte, gleichgültig wie sie im einzelnen technisch durchgeführt und auch verfassungsrechtlich begründet würde, sozialpolitisch untragbar sei, insbesondere in einem Stadium, das überhaupt seine Kennzeichnung durch gewisse Lohn- und Preissteigerungstendenzen erfahren hat und in dem im Gegensatz zu den sonstigen Arbeitnehmern ausgerechnet die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sich, was die bisherigen Lohnbewegungen und Lohnerhöhungen angeht, noch sehr weit im Hintertreffen befinden.

(B) Mit der Ablehnung dieser 3 %igen Abgabe, gleichgültig mit welcher rechtlichen Begründung und in welcher organisatorischen Form, ist natürlich das Deckungsproblem für die durch diese Ablehnung ausfallenden 120 Millionen nach wie vor offen, genau so offen, wie es in der letzten Bundesratssitzung der Fall war. Der in der letzten Bundesratssitzung ein-

gesetzte Sonderausschuß hat das Deckungsproblem nach den verschiedensten Seiten hin untersucht. Es würde zu weit führen, Ihnen im einzelnen die Gesichtspunkte dieser Untersuchung vorzutragen. Das Ergebnis war, daß im wesentlichen keine neue Deckung durch andere Mittel so ohne weiteres vorgeschlagen werden könne. Der Sonderausschuß kam an sich auf den Vorschlag der 3 %igen Abgabe zurück, hatte allerdings eine ganze Reihe von Verfeinerungen und sozialpolitischen Verbesserungen dieser Abgabe vorgeschlagen. Aber dieses Votum des Sonderausschusses ist vom Ausschuß für innere Angelegenheiten und auch von den Kabinetten, die sich mit den Dingen beschäftigt haben, nicht akzeptiert worden. Hinsichtlich der Deckung wurde jedoch von einzelnen Ländern darauf hingewiesen, daß die Schätzungen des Aufwandes für die Durchführung dieses Gesetzes, wie sie vom Bundesinnenministerium vorgenommen worden seien, erheblich zu hoch seien. Es sind darüber noch weitere statistische Erhebungen und Prüfungen im Gange. Es wurde durchaus als möglich bezeichnet, daß die 120 Millionen entweder überhaupt nicht oder zum mindesten nicht in vollem Umfange als erforderlich für die Finanzierung der Durchführung dieses Gesetzes zu betrachten seien. Vielleicht wird gerade zu dieser finanziellen Seite des Problems der Finanzausschuß noch seine Stellung darlegen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten war jedenfalls der Auffassung, unbeschadet dieser Frage das, was einmütig an Änderungen des Gesetzes erarbeitet worden ist, vom Plenum bestätigen zu lassen und es der Bundesregierung sowie dem Bundestag zur Verfügung zu stellen, damit diese wichtigen Dinge, gleichgültig wie die Deckungsfrage im einzelnen geregelt wird, unter allen Umständen berücksichtigt werden können, da es sich ja bei den Vorschlägen, die im einzelnen ausgearbeitet worden sind, um ganz vitale Interessen der in Frage kommenden Anstellungskörperschaften handelt. (D)

Ich möchte Sie deshalb namens des Ausschusses für innere Angelegenheiten bitten, den Empfehlungen ihre Zustimmung zu geben und zu beschließen diese Empfehlungen an die Bundesregierung und den Bundestag weiterzuleiten.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen. Die Empfehlungen liegen Ihnen als Drucksache Nr. 578/50 vor.

Dr. SAUER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Württemberg-Hohenzollern hat Ihnen zu § 56 Abs. 3 Satz 2 einen Abänderungsvorschlag vorgelegt dahingehend, diesen Satz folgendermaßen zu fassen:

Bisher ergangene Landesgesetze, die eine günstigere oder abschließende Regelung enthalten, bleiben unberührt.

Ich darf zur Begründung dieses Antrages auf folgendes hinweisen. Es handelt sich dabei um ein besonderes Anliegen der französischen Zone. Hier ist in den letzten Jahren eine Reihe von landesrechtlichen Regelungen erfolgt, die sich in wesentlichen Punkten mit der Regierungsvorlage überschneiden, die Teile der Regierungsvorlage bereits vorweggenommen haben und die vor allem eine abschließende Regelung darstellen. Das Prinzip der Rechtssicherheit macht es notwendig, daß diese Fälle die nach landesgesetzlichen Bestimmungen abschließend geregelt sind, nun nicht erneut aufgegriffen werden. In der französischen Zone sind die Entnazifizierungsbestimmungen, besonders auch für die Beamten, zum Teil ganz anders geregelt worden, als das in den

(A) übrigen Zonen der Fall war. Wir hatten z. B. in unserem Lande zunächst ein schriftliches Verfahren, das sehr rasch zu Ergebnissen und zur Erledigung der Dinge führte. Wir haben erst viel später das Spruchkammerverfahren bekommen. Es hat sich gezeigt, daß zwischen den schriftlichen Entscheidungen und den Entscheidungen der Spruchkammer eine unerträgliche Divergenz entstanden ist. Es war daher notwendig, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die es ermöglichte, die Ergebnisse dieser Entscheidungen nach verschiedenen Methoden einander anzugleichen und zu koordinieren. Wir haben so ein Gesetz vom 22. 12. 1948 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der aus politischen Gründen vom Amt entfernten Beamten geschaffen, ein Gesetz, das alle die Beamten betroffen hat, die einmal vom Amt entfernt oder suspendiert worden waren. Die Regierung hatte auf Grund dieses Gesetzes die Möglichkeit und die Pflicht, eine Entscheidung darüber zu fällen, ob und in welcher Weise diese Beamten wieder verwendet, ob sie in den Ruhestand oder in den Wartestand versetzt werden sollen oder ob eine Entlassung unter Gewährung von Übergangsgeld in Betracht kommt. Auf Grund dieser für unser Land abschließenden Regelung sind nun Hunderte von Fällen bereits behandelt worden. Die Regelung ist im Lande als befriedigend empfunden worden: denn sie stellt vor allem eine abschließende Regelung dar.

Nun erscheint es uns notwendig, daß man diese Dinge, die schon abschließend geregelt sind, jetzt nicht nachträglich erneut wieder aufrührt. Deshalb möchten wir, daß unberührt von der gesetzlichen Regelung auch die Landesgesetze bleiben, die eben eine solche abschließende Regelung darstellen. Ich bitte daher die Damen und Herren dieses Hohen Hauses um Verständnis für die besondere Situation, wie sie sich in der französischen Zone entwickelt hat, und ersuche die Bundesratsmitglieder, den Antrag, den ich namens des Landes Württemberg-Hohenzollern gestellt habe, wohlwollend zu unterstützen.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag von Württemberg-Hohenzollern, der Ihnen gedruckt vorliegt, geht also dahin, den § 56 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

Bisher ergangene Landesgesetze, die eine günstigere oder abschließende Regelung enthalten, bleiben unberührt.

VOIGT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der niedersächsischen Staatsregierung habe ich zu diesem Gesetz folgende Erklärung abzugeben. Die niedersächsische Staatsregierung sieht sich nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung oder den Empfehlungen des vom Bundesrat eingesetzten Sonderausschusses zuzustimmen. Die niedersächsische Staatsregierung vermißt die grundsätzliche Anerkennung des Rechtsanspruchs der Flüchtlingsbeamten und der Gleichberechtigung der Verdrängten mit den einheimischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Sie hat Bedenken gegen einen berufsständischen Sonderlastenausgleich und vertritt die Auffassung, daß die Mittel für die Befriedigung der Ansprüche des in Art. 131 GG bezeichneten Personenkreises in den ordentlichen Haushalt eingesetzt werden sollen. Diese Regelung erscheint vertretbar angesichts der Entwicklung der Einnahmen aus Bundessteuern im Vergleich zu den tatsächlichen Ausgaben für die auf den Bund übergegangenen Aufgaben. Unter Bezugnahme auf diese Erklärung grundsätzlicher Art darf ich darauf verzichten, auf Einzelheiten einzugehen.

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat sich gestern erneut mit dieser Frage beschäftigt. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß eigentlich folgender Tatbestand vorliegt:

1. Auffassung des Rechtsausschusses, daß die 3 %-ige Abgabe verfassungsrechtlichen Bedenken bedingt;
2. übereinstimmende Auffassung aller Beteiligten, daß, soweit es sich um die Ausgleichsabgabe handelt, diese Ausgleichsabgabe für die nicht erfüllte Einstellungspflicht der Kommunen hinsichtlich der Betroffenen gewissermaßen nur einen strafzuschlagsähnlichen Charakter bekommen darf und demzufolge die Abänderung der entsprechenden Bestimmung in der Vorlage erfolgen soll;
3. Deckungsfrage! Ausschaltung gewisser Beförderungen in der Zeit von 1933 bis 1945: bei den meisten Kabinetten Ablehnung; Kürzung um 3% der Bezüge der aktiv tätigen Beamten und Pensionäre: überwältigende Ablehnung.

Wir haben nun auf Grund der Untersuchungen über die zur Zeit zur Auszahlung gelangende Überbrückungshilfe — ohne heute dazu abschließend Stellung nehmen zu können — immerhin ein Gefühl dafür bekommen, daß die Deckungsfrage vielleicht anderweitig gelöst werden kann. So möchten wir seitens des Finanzausschusses des Bundesrates anregen, daß der Bundesrat sich heute darauf beschränkt, die Empfehlungen an den Bundestag und an die Bundesregierung weiterzugeben, die sich mit den gesetzestechnischen Dingen und den materiell sehr wesentlichen Bestimmungen über die Umgestaltung der Ausgleichsabgabe auf dem kommunalen Sektor befassen. Der finanzielle Ausfall, der sich damit gegenüber der ursprünglichen Vorlage, wenn man die Ziffern zunächst ohne Prüfung übernimmt, ergeben würde, beträgt etwa 20 Millionen und dürfte demzufolge auch für den Fortgang der Beratungen für den Herrn Bundesfinanzminister kein Hindernis darstellen.

Was nun die weitere Frage der Deckung der überschließenden Beträge anlangt, so möchte der Finanzausschuß den Bundesrat bitten insofern dem Votum des Ausschusses für innere Angelegenheiten, der sich ja eindeutig für die Streichung ausgesprochen hat, heute — ich lege den Nachdruck auf „heute“ — nicht zu entsprechen, sondern zunächst die weitergehenden Erörterungen über anderweitige Deckungsmöglichkeiten, die auch in einem Gespräch zwischen dem Herrn Bundesfinanzminister und dem Finanzausschuß vorgesehen sind, abzuwarten, so daß wir, da wir sowieso fristgemäß nicht gehindert sind, bei unseren Empfehlungen bis zu einem gewissen Ausmaß step for step, also Schritt für Schritt, vorgehen.

Unter diesen Gesichtspunkten bitte ich den Hohen Bundesrat, zu prüfen, ob er nicht dem Votum des Finanzausschusses entsprechen kann.

Präsident **Dr. EHARD**: Herr Minister Dr. Hilpert, darf ich fragen, wie lautet nun eigentlich Ihre Anregung?

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Die Anregung geht dahin, daß dem Votum des Ausschusses für innere Angelegenheiten entsprochen wird mit Ausnahme der Streichungsvorschläge zu Kap. III und IV.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Aber wenn wir es dabei belassen, stimmen wir ja zu! Wir müssen wenigstens etwas dazu sagen!

(A) **Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Wir stimmen überhaupt nicht zu, sondern behalten uns hinsichtlich der Kap. III und IV weitere Vorschläge vor. Praktisch haben wir als Bundesrat im Augenblick ja überhaupt keine Rechtsbasis mehr, da die Frist nach Art. 76 GG abgelaufen ist, so daß wir uns auf den Standpunkt stellen könnten, zu erklären: wir beschäftigen uns überhaupt nicht mehr damit, bis das Gesetz als Rückläufer an den Bundesrat zurückkommt. Wir können an sich nur versuchen, der Bundesregierung und dem Bundestag eine gewisse freundschaftliche Ratshilfe angedeihen zu lassen. Wenn der Bundesrat sich aber auf den rein verfassungsrechtlichen Standpunkt zurückziehen wollte, könnte er eine weitere Stellungnahme einfach unterlassen, sofern nicht die wesentlichen Bestimmungen über die Umgestaltung der Ausgleichsabgabe für die kommunalen Verwaltungen es als ein Gebot der Billigkeit erscheinen lassen, sowohl die Bundesregierung wie den Bundestag rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Umgestaltung dieser Bestimmungen hinzuweisen.

Präsident **Dr. EHARD**: Die Anregung des Finanzausschusses geht also dahin, den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten zuzustimmen mit Ausnahme der Streichung der Kap. III und IV; das sind die §§ 57 bis 71. Diese Frage soll zunächst offen gelassen werden, weil darüber weitere Verhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium stattfinden sollen.

(B) **Dr. SÜSTERHENN** (Rheinland-Pfalz): Ich möchte lediglich zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung darauf hinweisen, daß es sich, wenn dem Vorschlag des Herrn Kollegen Hilpert stattgegeben werden soll, um die Streichung der Ziff. 37 der Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten handeln würde, in welcher jetzt steht: „Die §§ 57 bis 71 werden gestrichen“. Entweder müßte der Satz ganz gestrichen werden oder es müßte heißen: „Eine Stellungnahme zu diesen Paragraphen bleibt vorbehalten“.

(Zustimmung.)

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich hatte mich zum Wort gemeldet. Da inzwischen aber der Antrag Hilpert zur Debatte steht und ich annehme, daß jetzt zunächst über den Antrag Hilpert, den ich persönlich warm unterstütze, gesprochen und beschlossen wird, möchte ich meine Wortmeldung zurückstellen, bis die Entscheidung über diesen Antrag gefallen ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Nach der Debatte ist der Stand also so: Herr Minister Hilpert hat für den Finanzausschuß beantragt, die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten anzunehmen, aber die Nr. 37, die Streichung der Kap. III und IV, wegzulassen. Herr Minister Süsterhenn hat angeregt, wenn die Streichung der Nr. 37 erfolge, irgendeinen Vorbehalt zu machen.

EHLERS (Bremen): Herr Präsident! Ich kann mich für den Vorschlag des Herrn Ministers Hilpert aus dem Handgelenk heraus noch nicht entscheiden. Das müßte man doch erst einmal prüfen. Aber ich habe mich zum Wort gemeldet, um gegen den Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern zu sprechen. In diesem Antrag wird gesagt: „Bisher ergangene Landesgesetze, die eine günstigere Regelung enthalten“ — dagegen ist nichts einzuwenden — „... sollen unberührt bleiben.“ Eine solche Bestimmung

brauchen wir nicht; denn das steht bereits in § 56 Abs. 3 in der Fassung der Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten. Bedenklich erscheint mir aber in dem Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern die Formulierung: „Bisher ergangene Landesgesetze, die eine abschließende Regelung enthalten...“. „Abschließende Regelung“ — vorsichtig ausgedrückt — kann bedeuten: schlechtere Regelung. Gegen die Möglichkeit, in den Ländern eine schlechtere Regelung beizubehalten, als sie das Bundesgesetz vorsieht, muß man sich, glaube ich, schon aus prinzipiellen Gründen aussprechen. Wo bleibt sonst unsere Vorstellung von Rechtseinheit? Wo bleibt unsere Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit? Wir können nicht in dem einen Land diese und in dem anderen Land jene Entscheidung treffen. Aus diesen rein prinzipiellen Gründen bitte ich daher, den Vorschlag von Württemberg-Hohenzollern abzulehnen.

Präsident **Dr. EHARD**: Darf ich, meine Damen und Herren, dazu eine Bemerkung machen! Der Antrag von Württemberg-Hohenzollern besagt: „... eine günstigere“ — sie liegt ja bis jetzt schon vor — „oder abschließende Regelung...“. Das würde praktisch bedeuten, daß die Bundesgesetzgebung sich selber abwürgt, daß man ihr die Möglichkeit nimmt, ein Bundesgesetz mit Wirkung für ein Land zu erlassen. Es ist mir sehr zweifelhaft, ob das verfassungsrechtlich überhaupt möglich ist. Ich weiß nicht, ob ich recht verstanden worden bin.

(Zustimmung.)

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vertreter des Landes Schleswig-Holstein sind nicht in der Lage, den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten zuzustimmen. Sie sehen in dem Vorschlag des Herrn Ministers Dr. Hilpert einen Versuch, dieses schwierige Problem noch einmal einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Sie sehen in diesem Vorschlag aber keine Garantie dafür, daß die Grundsätze beachtet werden, die der Herr Vertreter des Landes Niedersachsen hier zum Ausdruck gebracht hat und denen sich die Landesregierung Schleswig-Holstein vollinhaltlich anschließt.

Dr. HILPERT (Hessen): Ich darf nur noch auf folgendes hinweisen, weil insoweit vielleicht ein Mißverständnis vorliegt. Wir waren der Meinung, daß über die Behandlung der Fragen, die ich eben dargestellt habe, eine Verständigung mit dem Ausschuß für innere Angelegenheiten herbeigeführt werden sollte. Praktisch liegen die Dinge so, daß wir im Augenblick nur die Vorschläge machen, die in den beteiligten Ausschüssen gemeinsam erarbeitet worden sind — ich glaube, da werden auch die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein zustimmen können — und die u. a. eine ganz bestimmte Regelung für die Gemeinden vorsehen. Alle anderen Fragen bedürfen noch einer Überbrückung. Insofern glaube ich, daß es bei der Schwierigkeit der Sache zweckmäßiger wäre, die Dinge in der Form zu behandeln, daß der Bundesrat zu den Bestimmungen über den 3 %igen Abzug im Augenblick nicht Stellung nimmt. Ich möchte noch betonen, daß ich meinen Vorschlag in Übereinstimmung mit allen Mitgliedern des Finanzausschusses und auch mit Vertretern des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemacht habe.

SAUER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte lediglich zu dem Antrag des Landes Württemberg-Hohen-

(A) zollern und zu den hier geltend gemachten rechtlichen Einwendungen folgendes sagen. Auch die Empfehlungen, die der Ausschuss vorschlägt, bedeuten ja eine Ausnahmeregelung gegenüber der vom Bund getroffenen Regelung nach Art. 131 GG. Nur ist diese Regelung so, wie sie in den Empfehlungen des Ausschusses formuliert ist, eben nicht ausreichend, um eine befriedigende Lösung unter den besonderen Verhältnissen, in denen die französische Zone und mein Land stehen, herbeizuführen. Wenn man schon auf dem Standpunkt steht, daß man eine landesgesetzliche Regelung herausnehmen kann, wie es die Empfehlungen vorsehen, dann ist es natürlich auch möglich, eine Regelung in der Weise zu treffen, wie wir sie mit unserem Antrag vorgeschlagen haben.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann müssen wir über die Sache abstimmen. Ich würde empfehlen, sich zunächst darüber schlüssig zu werden, ob die Empfehlungen bis einschließlich Nr. 34 weitergegeben werden sollen. Über den Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern zu Nr. 35 müßten wir gesondert abstimmen und ebenso über den Antrag Hilpert zu Nr. 37. Der Antrag von Württemberg-Hohenzollern zu Nr. 35 liegt Ihnen vor und ist bekannt. Der Antrag zu Nr. 37 geht dahin, diese Nummer 37, d. h. die Streichung der Kap. III und IV, wegfällen zu lassen und dafür die Bemerkung zu machen: „Zu diesen Bestimmungen bleibt eine Stellungnahme vorbehalten“.

(Dr. Hilpert: „bleibt die weitere Stellungnahme vorbehalten“!)

Sind die Damen und Herren mit dieser Art der Abstimmung einverstanden? — Dann darf ich zunächst einmal fragen, ob Sie damit einverstanden sind, daß diese Empfehlungen bis einschließlich Nr. 34 an die Bundesregierung weitergegeben werden mit der Bitte, sie dem Deutschen Bundestag nachzureichen. Etwas anderes können wir ja nicht machen, weil die Frist nach Art. 76 bereits abgelaufen ist. Hier wird es wohl notwendig sein, länderweise abzustimmen. Wer dafür ist, daß so verfahren wird, daß also diese Empfehlungen bis einschließlich Nr. 34 an die Bundesregierung und den Bundestag weitergegeben werden, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Mit 34 gegen 9 Stimmen ist also beschlossen, diese Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten an die Bundesregierung und den Bundestag weiterzugeben.

Nun müssen wir uns schlüssig werden über den Antrag von Württemberg-Hohenzollern zu § 56 Abs. 3 Satz 2. Dieser Satz soll so geändert werden, daß er lautet:

Bisher ergangene Landesgesetze, die eine günstigere oder abschließende Regelung enthalten, bleiben unberührt.

Ich darf auch hier wieder um länderweise Abstimmung bitten. Wer für diese Änderung ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag ist mit 33 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Dann hätten wir noch abzustimmen über den Antrag, die Nr. 37 in den Empfehlungen zu streichen und dafür einzusetzen:

Zu den §§ 57 bis 71 (Kap. III und IV) bleibt eine weitere Stellungnahme vorbehalten.

Wer für diese Änderung ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag ist mit 35 gegen 8 Stimmen angenommen. Ich darf also feststellen, daß die Empfehlungen des Ausschusses, wie sie in der Drucksache Nr. 578/50 vorliegen, mit den festgelegten und beschlossenen Änderungen an die Bundesregierung weitergegeben werden mit dem Ersuchen, die Stellungnahme auch dem Deutschen Bundestag nachzureichen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes (BR-Drucks. Nr. 689/50).

Dr. SEIDEL (Bayern). Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das geltende Preisgesetz läuft am 30. September 1950 ab. Das neue vom Bundesrat im Vorwege verabschiedete Gesetz wird im Bundestag nicht fristgemäß verabschiedet werden können; es hängt noch im zuständigen Ausschuß des Bundestages. Die Bundesregierung hat deshalb den Entwurf eines Verlängerungsgesetzes eingebracht, der in der BR-Drucks. Nr. 689/50 enthalten ist. Diesen Entwurf soll der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG verabschieden. Da auch bei der Verabschiedung des Verlängerungsgesetzes die Frist bis zum 30. September nicht eingehalten werden kann, also ein gesetzloser Zustand eintreten würde, hat der Bundestag die Initiative ergriffen und in seiner heutigen Vollversammlung ein gleichlautendes Gesetz in drei Lesungen verabschiedet.

(A) Lediglich die Überschrift hat sich geändert. Sie lautet nunmehr: „Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes“. — Das Gesetz ist uns vom Bundestag zugestellt worden. Der Bundesrat kann nunmehr gemäß Art. 77 Abs. 2 GG das Gesetz verabschieden, zumal die Länderregierungen zu seinem Inhalt bereits Stellung genommen haben.

Ich schlage folgenden **Beschluß** vor:

1. Der Bundesrat stellt zu dem vom Bundestag in seiner Sitzung vom 8. September 1950 verabschiedeten Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes **keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.**
2. Der Bundesrat betrachtet den mit Schreiben vom 31. August 1950 zugestellten inhaltlich gleichen **Entwurf der Bundesregierung** zu einem Gesetz zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes als **erledigt.**

Präsident **Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Sie haben den Antrag gehört. Darf ich die Zustimmung des Hohen Hauses dazu feststellen? — Es ist **einstimmig so beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 688/50).

STOOS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Bei dem jetzt aufgerufenen Beratungsgegenstand haben wir dieselbe Situation wie bei dem vorigen. Die landwirtschaftlichen Marktordnungsgesetze werden, vielleicht mit Ausnahme des Getreidegesetzes, vor dem 1. 10. 1950 nicht zur Verkündung kommen. Um zu verhindern, daß auf diesen Gebieten nach dem 1. Oktober 1950 ein gesetzloser Zustand eintritt, erweist es sich als notwendig, das Bewirtschaftungsnotgesetz erneut, und zwar bis zum 31. Dezember 1950, zu verlängern. Formell ist noch darauf hinzuweisen, daß der Bundestag wie bei dem vorhin behandelten Gesetz heute auf Grund eines gleichlautenden Initiativantrages den Gesetzentwurf in drei Lesungen verabschiedet und dem Bundesrat zugestellt hat.

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die vom Bundestag gewählte **Bezeichnung dieses Gesetzes als „Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des „Bewirtschaftungsnotgesetzes“** irrtümlich ist, da das Bewirtschaftungsnotgesetz erstmalig durch Gesetz vom 21. Januar 1950 bis zum 30. Juni 1950 und zum zweiten Male durch Gesetz vom 14. Juli 1950 bis zum 30. September 1950 verlängert worden ist. Es empfiehlt sich, dies bei der Notifizierung zum Ausdruck zu bringen.

Präsident **Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird also vorgeschlagen, zu dem vom Bundestag heute beschlossenen Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen** und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß **irrtümlich die Bezeichnung „Zweites Gesetz...“** gewählt worden ist, wie das der Herr Berichterstatter ausgeführt hat. Außerdem wäre noch gegenüber der Bundesregierung hinzuzufügen, daß der Bundesrat den ihm mit **Schreiben vom 31. August 1950 zu-**

geleiteten Entwurf eines gleichen Gesetzes für erledigt hält. — Widerspruch erfolgt nicht; ich darf demnach **einstimmige Annahme** feststellen.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (BR-Drucks. Nr. 678/50).

STOOS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Es dürfte allgemein bekannt sein, daß der **Obst- und Gartenbau** im Bundesgebiet sich zur Zeit in einer wirtschaftlich sehr schwierigen Lage befindet. Exakte statistische Unterlagen für die Verhältnisse im Obst- und Gartenbau fehlen, weil die letzte Betriebszählung bereits im Jahre 1939 stattgefunden hat. Dieser Mangel wird bei internationalen Verhandlungen als besonders unbefriedigend und hemmend empfunden. Um einwandfreie statistische Unterlagen zu beschaffen, bestimmt der Entwurf, daß am 15. Oktober 1950 im Geltungsbereich des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet eine Erhebung über die Betriebsverhältnisse im Gartenbau, Obstbau und in Baumschulen als Nacherhebung zu der allgemeinen landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 22. Mai 1949 stattfindet. Die Verordnung gilt demgemäß auch nur für das frühere Vereinigte Wirtschaftsgebiet. Die Länder der französischen Zone werden entsprechende Regelungen für den Bereich ihrer Länder treffen.

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundesrat, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 GG zuzustimmen.**

Präsident **Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Damen und Herren haben den Antrag gehört. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die **einstimmige Zustimmung** des Hohen Hauses zu dieser **Verordnung** feststellen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 662/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das für den Bereich des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes geltende Gesetz des Wirtschaftsrates zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1949 vom 22. August 1949 ist mit dem 30. Juni 1950 außer Kraft getreten. Für die Zeit nach dem 30. Juni 1950 ist deshalb eine Neuregelung erforderlich. Zweckmäßigerweise wird das Gesetz im Interesse der Einheitlichkeit auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf stimmt im wesentlichen mit der im früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiet geltenden Regelung überein. Nicht mehr vorgesehen sind hier aber die **Lohnverarbeitung und der Umtausch von Kleinpflanzertabak**, und um diese beiden Punkte drehen sich die Änderungsanträge, die ich Ihnen vorzutragen habe. Die Bundesregierung begründet die Streichung damit, daß der Anbau des Kleinpflanzertabaks erheblich abgenommen hat, weil eben die Marke „Siedlerstolz“ nicht mehr das gleiche Ansehen genießt wie in früheren Jahren. Die Zahlen, die die Bundesregierung in der Begründung zu diesem Gesetz an-

- (A) gibt, sind interessant. Danach ist nach dem ersten Weltkrieg seit dem Jahre 1920 die Zahl der Kleinpflanzer ständig zurückgegangen, sodaß es im Jahre 1938 im jetzigen Bundesgebiet nur noch 600 Kleinpflanzer gegeben hat, und nach dem zweiten Weltkrieg ist die Zahl der Kleinpflanzer von 1 373 433 im Erntejahr 1948/49 auf 11 488 im Erntejahr 1949/50 zurückgegangen. Das bedeutet, so sagt die Begründung des Entwurfs, ein Absinken auf weniger als 1%. Diese Zahlen werden von der Hansestadt Bremen in dem Ihnen vorliegenden Abänderungsantrag bestritten. Es wird darin auch ausgeführt, daß die Lohnverarbeitung und der Umtausch von Kleinpflanzerrohtabak unbedingt weiter beibehalten werden müßten.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Abänderungsantrag noch nicht befassen können, weil er uns erst heute zugegangen ist. Aber nach der ganzen Einstellung des Finanzausschusses ist anzunehmen, daß er einem solchen Antrag zustimmen würde.

Dieser Antrag geht dahin, folgenden neuen § 2 a einzufügen:

- I. Die Lohnverarbeitung und der Umtausch von Kleinpflanzerrohtabak in Fertigerzeugnisse bei angemeldeten Herstellern oder bei von Herstellern beauftragten, zollamtlich angemeldeten Sammelstellen ist zugelassen.
- II. Die im Lohn hergestellten oder die eingetauschten Fertigerzeugnisse werden zu ermäßigten Kleinverkaufspreisen und ermäßigten Steuersätzen abgegeben.
- III. Die näheren Durchführungsbestimmungen erläßt der Bundesminister für die Finanzen.

Wie gesagt, ich glaube, der Finanzausschuß würde Ihnen, wenn er den Antrag gehabt hätte, die Annahme empfehlen.

- (B) Dann schlägt der Finanzausschuß selbst Ihnen vor, den § 3 wie folgt zu fassen:

Anmeldung.

Der Tabakkleinpflanzer hat, soweit er mehr als 100 Pflanzen angebaut hat, binnen zwei Wochen nach Verkündung des Gesetzes das im Erntejahr 1950 mit Tabak bebaute Grundstück und die Zahl der von ihm gesetzten Pflanzen bei dem Bürgermeister der Gemeinde anzumelden, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz hat.

Die Hauptänderung liegt also darin, daß eine Anmeldepflicht nur für die Tabakpflanzen besteht, die steuerpflichtig sind, d. h. bei denen die Zahl der von ihnen gesetzten Pflanzen über 100 hinausgeht.

Endlich wird vom Land **Württemberg-Baden**, und zwar aus rechtlichen Gesichtspunkten, beantragt, dem § 5 Satz 2 den folgenden Halbsatz hinzuzufügen: ... , wobei § 195 der Reichsabgabenordnung entsprechend gilt.

Auch gegen diesen Antrag dürften keine Bedenken bestehen.

Entsprechend dem Antrag, daß auch der Umtausch von Kleinpflanzerrohtabak zugelassen sei, hat der Agrarausschuß schließlich noch empfohlen, daß der § 6 folgenden neuen Abs. 2 erhält:

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über den Umtausch von Kleinpflanzerrohtabak zu erlassen.

Es wird Ihnen also, kurz gesagt, empfohlen, der Vorlage zuzustimmen und dabei sämtliche vorliegenden Abänderungsvorschläge anzunehmen, die ich Ihnen vortragen durfte.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Wenn wir den Vorschlag des Agrarausschusses annähmen, würden wir dieselbe Vorschrift zweimal haben; denn die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen ist schon in dem neu beantragten § 2 a unter III enthalten. (C)

Präsident **Dr. EHARD**: Ich wollte das auch feststellen. Wenn der § 2 a angenommen würde, ist die vorgeschlagene Ergänzung des § 6 durch einen Abs. 2 meines Erachtens überflüssig.

(Dr. Weitz: Jawohl, sie erübrigt sich!)

Es liegen also folgende Abänderungsanträge vor: erstens, von Bremen ausgehend, der Antrag bezüglich § 2 a, zweitens der Antrag zu § 3, drittens der Antrag zu § 5 und viertens der Zusatzantrag zu § 6 Abs. 2. Ich bin der Meinung, daß der Antrag zu § 6 überflüssig ist, wenn der § 2 a angenommen wird.

Wird gegen die Einfügung des § 2 a Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Diese Einfügung ist einstimmig angenommen.

§ 3. Die Damen und Herren haben den Wortlaut vor sich. § 3 soll lauten:

Anmeldung.

Der Tabakkleinpflanzer hat, soweit er mehr als 100 Pflanzen angebaut hat, binnen zwei Wochen nach Verkündung des Gesetzes das im Erntejahr 1950 mit Tabak bebaute Grundstück und die Zahl der von ihm gesetzten Pflanzen bei dem Bürgermeister der Gemeinde anzumelden, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz hat.

Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Auch hier einstimmige Annahme.

Dann § 5. Hier soll zu dem zweiten Satz ein Halbsatz hinzugefügt werden, der lautet:

... , wobei § 195 der Reichsabgabenordnung entsprechend gilt.

Ich darf annehmen, daß auch hiergegen kein Widerspruch erhoben wird, und stelle die einstimmige Annahme fest. (D)

Ich darf weiter feststellen, daß damit der Antrag, wonach § 6 einen neuen Abs. 2 erhalten soll, gegenstandslos geworden ist.

(Zustimmung.)

Wird im übrigen Widerspruch gegen den Gesetzentwurf mit diesen Änderungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich einstimmige Annahme dieses Gesetzes mit den vorhin beschlossenen Änderungen feststellen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien für die Besteuerung bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer für das zweite Halbjahr 1948 und 1949 zwischen dem Bundesgebiet einerseits und Groß-Berlin (West) andererseits (BR-Drucks. Nr. 632/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, dieser Verwaltungsanordnung zuzustimmen. Der Entwurf sieht im wesentlichen vor, daß ein Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Bundesgebiet erhoben wird, auch wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in West-Berlin hat, und umgekehrt. Das in dem Entwurf vorgesehene Verfahren bringt eine technische Vereinfachung. Der Steuerpflichtige wird hinsichtlich der Höhe der Steuer nicht benachteiligt.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß dem Antrage des Herrn Berichterstatters zugestimmt wird. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

(A) Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes (BR-Drucks. Nr. 659/50).

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat sich am 16. Juni 1950 schon einmal mit dieser Verordnung beschäftigt und einige Änderungsanträge gestellt. Die Bundesregierung teilte mit, daß sie am 21. Juli 1950 den meisten Änderungsanträgen des Bundesrates beigetreten ist. Sie gibt die Verordnung noch einmal hierher mit dem Hinweis, daß § 6 nunmehr lauten soll:

Die bis zur Einweisung der Personen in den Bestimmungsort entstehenden Kosten werden nach Maßgabe eines auf Grund des Art. 120 des Grundgesetzes zu erlassenden Gesetzes vom Bund getragen.

Der Bundesrat hatte beschlossen, daß die Kosten schlechthin vom Bunde zu tragen seien.

Der Flüchtlingsausschuß empfiehlt eine Änderung dieses § 6 durch den Bundesrat, und zwar sollen die Worte „nach Maßgabe eines auf Grund des Art. 120 des Grundgesetzes zu erlassenden Gesetzes“ gestrichen werden, so daß § 6 lauten würde:

Die bis zur Einweisung der Personen in den Bestimmungsort entstehenden Kosten werden vom Bund getragen.

Zu § 6 liegen nun noch zwei Anträge vor, die dem Flüchtlingsausschuß noch nicht unterbreitet worden waren, zunächst einmal der **Antrag der badischen Landesregierung**, die folgenden Wortlaut haben will:

Die durch den Vollzug dieser Verordnung entstehenden Kosten trägt der Bund nach Maßgabe eines auf Grund des Art. 120 des Grundgesetzes zu erlassenden Gesetzes.

Hessen beantragt, daß in § 6 hinter dem Wort „Kosten“ folgende Worte eingefügt werden:

... einschließlich der Kosten der Unterhaltung der Durchgangslager.

Ich bin der Meinung, daß der Antrag der Landesregierung Baden keine glückliche Lösung bringt, weil dann erst ein zukünftiges Gesetz auf Grund des Art. 120 des Grundgesetzes die Kostenfrage lösen würde, wogegen der Vorschlag des Flüchtlingsausschusses ein für allemal festlegt, daß die Kosten vom Bunde zu tragen sind. Die Einfügung der von Hessen beantragten Worte erscheint mir ohne Bedenken, weil sie den Sinn des Paragraphen nicht ändern, sondern nur klarstellen, daß auch die Kosten für die Lager vom Bunde zu tragen sind. Ich bitte daher, der Anregung des Flüchtlingsausschusses zusammen mit der des Landes Hessen zu entsprechen.

Dann wäre noch folgendes anzumerken. § 2 enthält die Bestimmung, daß die Verteilung der Personen, die auf Grund dieser Verordnung eingewiesen werden, nach Anhörung der Ländervertreter erfolgt, und zwar, soweit es sich um Personen handelt, die unter § 3 fallen, nach einem vom Bundesrat festzustellenden Schlüssel. Der Bundesrat hatte schon bei der früheren Beratung beschlossen, daß die Schlüsselung so erfolgen solle, daß 60 % auf die britische und je 20 % auf die amerikanische und französische Zone entfallen. Dieser Beschluß hinsichtlich des

Schlüssels bedarf heute wohl einer nochmaligen Erhärtung. (C)

VOIGT (Niedersachsen): Niedersachsen hat einen Antrag gestellt, der sicherstellen soll, daß die gesamten Kosten für die Durchgangslager vom Bunde übernommen werden. Diesen Antrag würde ich zurückziehen, wenn der Antrag des Flüchtlingsausschusses mit dem Zusatzantrage des Landes Hessen angenommen würde.

Präsident **Dr. EHARD**: § 6 soll also lauten:

Die bis zur Einweisung der Personen in den Bestimmungsort entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Unterhaltung der Durchgangslager werden vom Bunde getragen.

(Zustimmung.)

So wollen Sie beantragen!

— Damit wäre doch der Antrag von Baden gegenstandslos.

(Widerspruch.)

WOHLEB (Baden): Wir tragen keine Bedenken, unseren Antrag dahin zu modifizieren — wenn das Hohe Haus damit einverstanden ist —, daß die Worte „nach Maßgabe eines auf Grund des Art. 120 GG zu erlassenden Gesetzes“ wegbleiben, so daß die Fassung des § 6 lauten würde:

Die durch den Vollzug dieser Verordnung entstehenden Kosten trägt der Bund.

Wir sind der Meinung, daß unser Antrag weitergeht und klarer ist als der des Landes Hessen.

VOIGT (Niedersachsen): Ich würde doch bitten, die Formulierung unseres Antrages, daß eine „volle“ Übernahme der Kosten durch den Bund zu erfolgen hat, mit aufzunehmen. Oder ist das etwa so gemeint? (Wohleb: Dagegen hätten wir keine Bedenken! — Zuruf: Das ist doch Tautologie!) (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Dann soll es also heißen: „Die Kosten werden voll übernommen“ oder „... werden voll vom Bunde getragen“.

Zunächst ist vom Flüchtlingsausschuß beantragt worden, die Worte „nach Maßgabe eines auf Grund des Art. 120 des Grundgesetzes zu erlassenden Gesetzes“ zu streichen. Baden, das hierzu einen besonderen Antrag gestellt hat, wäre mit dem nach dieser Streichung sich ergebenden Wortlaut auch einverstanden, so daß sein Antrag gegenstandslos wäre, sofern eben der Antrag Hessens angenommen wird, wonach es heißen soll: „einschließlich der Kosten der Unterhaltung der Durchgangslager“. Dann ist noch angeregt worden, den Antrag Niedersachsens zu übernehmen, wonach es heißen soll: „Die Kosten werden voll vom Bunde getragen“.

Ich darf den Vertreter Niedersachsens fragen, ob nicht dieser Zusatz fallen könnte, ob er nicht seinen Antrag zurückziehen könnte, wenn man sagte:

Die bis zur Einweisung ... entstehenden Kosten werden vom Bund getragen einschließlich der Kosten der Unterhaltung der Durchgangslager.

(Voigt: Ja, das war mein Antrag!)

Es macht keinen guten Eindruck, wenn man in der Gesetzessprache etwas hypertrophisch ist. Entweder werden die Kosten getragen oder sie werden nicht getragen. Ich sehe infolgedessen keinen rechten Sinn in dem Vorschlag.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Es könnte sein, daß gerade hier, wo es sich um eine Bundeseinrichtung handelt, wenn nicht ganz klar gesagt ist, was die Länder wünschen, die Frage der Interessenquote wieder aufgerollt wird.

(A) Präsident Dr. EHARD: Sie meinen, man müßte vorsichtig sein?

(van Heukelum: Dann würde ich vorschlagen, „Gesamtkosten“ zu sagen!)

— Also „die entstehenden Gesamtkosten“; das wäre vielleicht noch das Bessere, oder: „die gesamten Kosten“.

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Ich möchte ergänzend noch darauf hinweisen, daß Art. 120 des Grundgesetzes lautet:

Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten . . .

Diese Fassung hat die Bundesregierung nicht gehindert, eine Interessenquote zu fordern. Demnach würde eine Bestimmung des Wortlauts „Der Bund trägt die Kosten“ sie auch hier nicht hindern, die Interessenquote zu fordern. Insofern hat aus der politischen Situation heraus das Wort „voll“ seinen guten Sinn.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen: Meine verehrten Damen und Herren! Ich weiß nicht, ob es notwendig ist, daß der Bundesrat jetzt die Fassung übernimmt, wonach der Bund diese Kosten voll zu tragen hat. Das würde doch die Vorwegnahme einer Bestimmung bedeuten, über die die Auseinandersetzung bei den Verhandlungen über ein Gesetz nach Art. 120 des Grundgesetzes geführt werden müßte.

(van Heukelum: Das wollen wir ja heraus haben!)

— Aber die grundsätzliche Stellungnahme der Regierung geht dahin: wir wollen diese Frage bei Gelegenheit der Erörterung über das Gesetz nach Art. 120 des Grundgesetzes regeln. Wir bitten deshalb, einstweilen die Fassung anzunehmen, die die Regierung vorschlägt, damit wir nicht bei jedem einzelnen Gesetz darüber sprechen müssen. Diese Anträge kommen nämlich dann bei jedem einzelnen Gesetz, kommen — ich will einmal ruhig sagen — als taktische Vorwegnahme, um die Verhandlungen nach Art. 120 in ein bestimmtes Geleise zu leiten. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, das bei diesem Gesetz schon zu tun. Der ganze Streit über die Interessenquote geht ja später erst los. An sich müßte der Finanzminister hier stehen; denn das interessiert ihn viel mehr als mich. Mir liegt an dem anderen Inhalt des Gesetzes, damit wir da endlich zur Klarheit kommen. Ich fürchte nur, daß durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung unnötig ein Streit vorweggenommen würde, der bei Art. 120 und bei dem Überleitungsgesetz dazu einmal in Erscheinung treten wird, und zwar grundsätzlich.

Präsident Dr. EHARD: Darf ich dazu noch ein Wort sagen! Eine Hypertrophie der Sicherung hilft in diesem Falle nichts. Schließlich kann der Bund und kann der Bundestag jederzeit eine Änderung seines eigenen Gesetzes beschließen. Es ist also nicht so, daß man da hundertprozentig gesichert wäre wie etwa bei einem Verfassungsgesetz.

Damit wir zu Ende kommen, darf ich folgenden Vorschlag machen. Änderungsanträge liegen nur zu § 6 vor. Wenn Sie einverstanden wären, würde ich zunächst über diese Anträge abstimmen lassen. Es ist nicht ganz sicher, welcher Antrag am weitesten geht. Aber ich lasse jetzt darüber abstimmen, ob in § 6 die Worte „nach Maßgabe eines auf Grund des Art. 120 des Grundgesetzes zu erlassenden Gesetzes“ gestrichen werden sollen oder nicht. Ich glaube, das ist das Grundsätzliche. Wer dafür ist, daß diese Worte gestrichen werden, den bitte ich, mit Ja, die übrigen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Die Streichung ist mit 38 gegen 5 Stimmen beschlossen.

Nun würde ich vorschlagen, über den Antrag Hessen abzustimmen, nämlich nach den Worten „Die bis zur Einweisung der Personen in den Bestimmungsort entstehenden Kosten“ einzufügen: „einschließlich der Kosten der Unterhaltung der Durchgangslager“. Wer für diese Einfügung ist, den bitte ich, mit Ja, die übrigen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Es ist also einstimmig beschlossen, diese Einfügung vorzunehmen.

Jetzt wäre noch abzustimmen, über den Antrag Niedersachsen bezüglich der gesamten Kosten. Ich würde unmaßgeblich vorschlagen, es bei der jetzigen Fassung zu belassen. Können sich die Herren nicht entschließen, diesen Antrag zurückzuziehen? — Ich würde sehr darum bitten; denn es gäbe auch optisch kein schönes Bild, und rechtlich wäre diese Hinzufügung nach meiner Auffassung völlig wirkungslos. Sind die Herren von Niedersachsen mit diesem Vorschlag einverstanden? — Ich möchte ihren Antrag auf diese Weise nicht etwa abwürgen; es ist nur ein Vorschlag von mir.

VOIGT (Niedersachsen): Ich glaube doch, Herr Präsident, daß wir auf unseren Antrag bestehen müssen.

Präsident Dr. EHARD: Dann bitte ich, darüber abzustimmen. Sie wären aber wohl mit der Fassung einverstanden — und damit würde Ihr Antrag im übrigen gegenstandslos —

Die bis zur Einweisung der Personen in den Bestimmungsort entstehenden gesamten Kosten einschließlich der Kosten für die Durchgangslager . . .

Oder wollen Sie eine andere Formulierung?

(Voigt: Am Schluß: „voll getragen“!)

— Dann lassen wir das Wort „gesamten“ weg und schreiben zum Schluß: „werden voll vom Bunde getragen“.

(Zuruf: „In voller Höhe“!)

Wer unterstützt den Antrag sonst noch? — Dann stimmen wir ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein

(C)

(D)

(A)	Bayern	Nein
	Bremen	Nein
	Hamburg	Nein
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag Niedersachsen ist mit 34 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Werden unter Berücksichtigung dieser Änderungen im übrigen noch Erinnerungen gegen den Entwurf erhoben?

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Ich darf darauf aufmerksam machen — vielleicht ist es auch schon berichtet —, daß in § 7 ein Schreibfehler vorgekommen ist. Da muß es heißen: „nach Art. 119 Abs. 2 des Grundgesetzes“ und nicht: „nach Art. 112“.

Präsident **Dr. EHARD**: Ja, das ist ein Schreibfehler; er wird berichtigt.

Bestehen sonst noch Einwände oder werden noch Anregungen gegeben? — Dann darf ich feststellen, daß das Gesetz mit diesen Änderungen — in der Variation, wie ich vorgetragen habe —, im übrigen einstimmig angenommen worden ist.

(van Heukelum: Die Abstimmung über den Verteilungsschlüssel steht noch aus!)

— Ach so, es sollte noch ein Zusatz gemacht werden!

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Es wird für notwendig gehalten, den Beschluß, der am 16. Juni 1950 gefaßt worden ist, formell zu erhärten, und zwar dahin, daß die zur Verteilung kommenden Personen zu 60 % auf die britische und zu je 20 % auf die amerikanische und französische Zone verteilt werden.

(B)

Präsident **Dr. EHARD**: In welcher Form sollen wir das beschließen? Der Beschluß ist ja schon gefaßt worden. Er soll also ausdrücklich aufrechterhalten werden?

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Man könnte vielleicht sagen, daß der Bundesrat seinen Beschluß vom 16. Juni 1950 wiederholt.

Präsident **Dr. EHARD**: Bestehen Erinnerungen dagegen, daß wir den Beschluß wiederholen, der, wenn ich mich nicht täusche, am 16. Juni gefaßt worden ist?

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Ich stelle anheim. Es wurde im Flüchtlingsausschuß gesagt, daß es notwendig sei, diesen mit der Verordnung zusammenhängenden Beschluß nach Annahme der Verordnung zu wiederholen. Damals hatten wir nur beratend zu der Verordnung Stellung genommen. Wir hatten ja der Verordnung noch nicht zugestimmt. Die Beschlußfassung über die Verteilung ist damals vielleicht etwas voreilig gewesen, weil die Verordnung noch gar nicht von uns verabschiedet worden war.

Dr. HILPERT (Hessen): Ich halte es für absolut überflüssig, daß der Bundesrat, nachdem er einen Beschluß gefaßt hat, diesen Beschluß noch einmal erhärtet.

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn der Bundesrat es wünscht, daß dieser Beschluß ausdrücklich wiederholt wird! Es ist so beantragt. Darf ich fragen, wer den Antrag, den Beschluß in Zusammenhang mit dieser Verordnung ausdrücklich zu wiederholen, unterstützt? — Niemand. Es bleibt also bei dem da-

maligen Beschluß; er wird heute nicht ausdrücklich (C) wiederholt.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung. Es handelt sich um einen Gegenstand, der noch zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, und zwar ohne daß Widerspruch von irgendeiner Seite laut geworden ist:

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (NG u. VBl. S. 179)/16. Mai 1949 (NG u. VBl. S. 116) (BR-Drucks. Nr. 703/50).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es handelt sich heute nicht mehr um die Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines derartigen Antrages. Mit dieser Frage hat sich der Bundesrat im Plenum und im Rechtsausschuß seit Oktober mehrfach beschäftigt. In der Sitzung vom 11. August hat das Plenum festgestellt, daß ein derartiger Antrag rechtlich zulässig ist und daß ein Bundesgesetz erforderlich sei.

Es wurde dann dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik aufgegeben, eine Formulierung vorzulegen. Sie liegt Ihnen in der Bundesratsdrucks. Nr. 703/50 vor. Die Formulierung lautet:

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 in der Fassung vom 16. 5. 1949.

Einziger Paragraph:

§ 34 des Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 wieder in Kraft. Die Worte „längstens jedoch bis zum 30. September 1949“ fallen fort.

An der gestrigen Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik haben leider Vertreter des Landes Bayern nicht teilnehmen können. Ich erwähne das, weil ich jetzt sage, daß die übrigen Mitglieder des Ausschusses, d. h. sämtliche Vertreter der übrigen Länder, dem Antrage in der vorgelegten Fassung zustimmen konnten, und daß auch in der Sitzung vom 11. August nur das Land Bayern Bedenken hatte. Aber da handelte es sich ja nicht mehr um eine erneute Überprüfung der Rechtslage, sondern nur um die Frage der Formulierung.

Zu klären war noch, ob es notwendig sei, diese Fassung dem Rechtsausschuß zur Prüfung zuzuleiten. Der stellv. Vorsitzende des Rechtsausschusses vertritt die Auffassung, daß das unnötig sei und eine Beschlußfassung jetzt gleich erfolgen könne.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zu diesem Gegenstand gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird von irgendeiner Seite Widerspruch gegen das Gesetz angemeldet?

Dr. SEIDEL (Bayern): Das Land Bayern stimmt dem Gesetz nicht zu, weil sich die von ihm vorgetragene Rechtsauffassung inzwischen nicht geändert hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Wer ist sonst noch dagegen? — Also gegen die Stimme Bayerns angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Wünscht jemand sonst noch etwas vorzubringen? — Das ist nicht der Fall.

Es wird vorgeschlagen, die nächste Woche sitzungsfrei zu lassen, weil inzwischen keine Frist abläuft. Am 22. müßten wir aber wieder zusammentreten, und zwar schlage ich vor, um 15 Uhr. — Die Damen und Herren sind damit einverstanden.

Dann schließe ich die 34. Sitzung des Bundesrates.

(Ende der Sitzung: 16.14 Uhr.)